

Die heute bestehenden Massnahmen der Armee zur Suchtmittelprophylaxe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **56 (1983)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Massnahmen bestehen einerseits darin, anlässlich der SEM möglichst viele gefährdete Personen zu erkennen und die entsprechenden Konsequenzen (persönliche Einflussnahme, eventuelle Ausmusterung oder Umteilung) zur Verhütung von Straffällen und Unfällen zu veranlassen. Andererseits ist bei Problemwehrmännern in jedem Fall ein enger Informationskontakt zwischen Arzt und Truppenkommandant unbedingt notwendig. Periodisch sind auch umfassende Truppen- und Kaderorientierungen über Suchtmittelprobleme ins WK-Programm aufzunehmen.

Kann der Arzt als Vertrauensperson vom betroffenen Angehörigen der Armee beigezogen werden?

Der Truppenarzt muss wie im zivilen Leben so auch im Militär, voll und ganz seiner Aufgabe als Vertrauensperson der ihn zu Rate ziehenden Wehrmännern gerecht werden. Gerade im Bereich des Drogen-

konsums wird der Truppenarzt dem Truppenkommando keine Namen von Leuten bekanntgeben, die sich ihm wegen Missbrauchs von Drogen oder sonstiger Mittel anvertraut haben (hier gilt auch im Militär die ärztliche Schweigepflicht).

Können Sie für die Fouriere und Quartiermeister Tips geben, um zur Bekämpfung dieses Problems der Suchtmittel aktiv mitzuhelfen zu können?

Hier kann ich aus persönlicher Erfahrung sagen, dass bei einer abwechslungsreichen und guten Kost auch während anspruchsvollen Dienstleistungen die gute Moral immer erhalten bleibt. Ein in diesem Bereich zufriedener Soldat wird demnach weniger Kummer haben, den er im Alkohol «ertränken» will und kann zudem auch auf eine Appetitbefriedigung durch zusätzliches Rauchen («Lungenbrötli») verzichten.

Besten Dank für dieses interessante Gespräch!

Die heute bestehenden Massnahmen der Armee zur Suchtmittelprophylaxe

Der Besitz und der Gebrauch von Betäubungsmitteln ist in der Armee wie im Zivilleben durch Gesetzesbestimmung verboten. Die Kommandanten sind durch einen Erlass des EMD vom 9. 11. 79 über die Zusammenhänge informiert worden. Daneben erhält jeder Wehrmann das Merkblatt «Betäubungs- und Genussmittel» Formular 18.28, das vor allem auch über die Konsequenzen der Missachtung der Vorschriften Auskunft gibt.

Die Armee ist aber nicht nur über Vorschriften, sondern auch durch Aufklärung vorsorgerisch tätig. Der *Schularzt* ist verpflichtet, zu Beginn der RS ein Referat über die Suchtmittel zu halten, wobei ihm eine Tonbildschau zur Verfügung steht. In einem Rapport unmittelbar vor Beginn der RS wird er auf diese Aufgabe vorbereitet. Sein Verhalten bei festgestelltem Drogenkonsum ist im Reglement «Truppenarztdienst» festgelegt. Ein Arbeitsausschuss des Oberfeldarztes

für Suchtverhütung in der Armee, dem u. a. Prof. M. Schär angehört, ist bemüht, die Tendenzen in der Suchtmittelszene zu erfassen und entsprechende Gegenmassnahmen zu studieren und vorzuschlagen. Er hat auch Querverbindung zu den Organen des Bundesamtes für Adjutantur, die sich um die sinnvolle Freizeitgestaltung der Armeeingehörigen bemühen. Im weitern werden Aufklärungsaktionen zur Anleitung der Kommandanten durchgeführt.

In ihrem eigenen Interesse, d. h. zum Schutz des einzelnen Wehrmannes und des Kollektivs, erlässt die Armee ein zeitlich beschränktes Alkoholverbot für Flugzeugbesatzungen und Motorfahrer. Darüberhinaus steht es im Prinzip jedem Kommandanten zu, ein Alkoholverbot im Hinblick auf einzelne Dienstverrichtungen zu verfügen. Im übrigen ist vielen Truppenführern bekannt, dass der Alkoholkonsum durch straffe Führung und

durch intensiven Dienstbetrieb reduziert wird.

Eine weitere Massnahme besteht in der Einschränkung des Ausschankes alkoholischer Getränke auf den Waffenplätzen Bremgarten AG, Isonne und Wangen a/A. Die Artikel und Mengen, sowie die zeitliche Begrenzung des Ausschankes und die genaue Umschreibung des verbotenen Verkaufs von Spirituosen, des Verkaufs von Alkohol an Angetrunkene und das Mitbringen von alkoholischen Getränken von aussen, sind dort geregelt. Es wäre sehr erfreulich, wenn weitere Waffenplätze in dieser Richtung nachziehen würden, sofern sich diese Lösung bewährt.

Was kann nun der Fourier/Quartiermeister für mögliche Massnahmen zur Bekämpfung oder Dämmung der Suchtgefahren in der Rekrutenschule oder im Wiederholungskurs durchführen?

Die folgenden Möglichkeiten hängen von der Art des Dienstes, dem Standort der Truppe (Kaserne, Gemeinde), den Arbeitsprogrammen und von der Verfügbarkeit der organisierenden Personen ab. Ebenfalls muss zwischen einer Rekrutenschule und einem Wiederholungskurs unterschieden werden.

Bestimmt muss auch vorausgeschickt werden, dass der Dienstbetrieb und die Freizeitgestaltung der Wehrmänner nicht wie in einem Ferienlager organisiert und ablaufen kann. Das Ziel einer militärischen Dienstleistung ist unmissverständlich – eine harte, kriegsgenügende Ausbildung. Mit Hilfe unserer möglichen Massnahmen können die Schwächen ausgemerzt werden, und die dadurch gewonnene Kraft einer realistischen, kriegsnahen Ausbildung zugute kommen.

In einer 1977 durchgeführten Umfrage bei 366 Wehrmännern eines Infanterieregimentes wurde ganz deutlich, dass 38 % der Befragten *«keine sinnvolle Freizeitbeschäftigung während des Dienstes»* als unangenehm erklärten. Versuchen wir also, die Freizeitgestaltung der Wehrmänner mit zu verbessern, um so dem Suchtmittelkonsum zu begegnen.

Massnahmen im Dienstbetrieb

Unterkunft:

- Rauchverbote in sämtlichen Arbeits- und Unterkunftsräumen

Pausen:

- nicht zu «Rauchpausen» die Arbeit oder den Unterricht, sondern zu «*Kurzpausen*» unterbrechen
- Bereitstellen von Tee, Frucht, Biscuits usw.

Verpflegung:

- ausreichende und abwechslungsreiche Verpflegung abgeben, damit keine schlechte Laune bei der Truppe entsteht
- Förderung von nicht alkoholischen Getränken, welche zulasten der Dienstkasse bezahlt werden können (z. B. Tag der Milch)
- zu jeder Mahlzeit Tee oder anderes Getränk bereitstellen (auch in Essräumen von Kasernen usw.)
- Tee oder anderes Getränk und kleine Zwischenverpflegungen für Arbeitspausen der Mannschaft mitgeben (z. B. Äpfel und Biscuits)

Massnahmen für die Freizeitgestaltung

Bereitstellen von Lesezimmern:

- auf Waffenplätzen meistens in Soldatenstuben bereits vorhanden
- können vordienstlich rekognosziert werden und mit spezieller Begründung über Gemeindeabrechnung bezahlt werden
- Büchersortimente (Zusammenstellung nach Wunsch möglich oder Normsortiment gemischt, gratis erhältlich bei: Schweizerische Volksbibliothek in Bern, 031 23 42 33)
- Gratiszeitschriften und -Zeitungen können bei den Verlagen durch die Postordnanz angefordert werden. Gemäss WK- und Schul-Tableau werden normalerweise schon viele Gratisexemplare zugestellt. Verdanken!

Bereitstellen von Spielzimmern:

- auf Waffenplätzen meistens in Soldatenstuben bereits vorhanden

Bereitstellen eines Fernsehzimmers:

- auf Waffenplätzen meistens in Soldatenstuben vorhanden
- Fernsehmietae zulasten Truppenkasse möglich (Kp Kdt muss bewilligen!)

Besichtigungs- und Unterhaltungsprogramm:

- organisiert für freiwillige Beteiligung (z. B. Kirche, andere Sehenswürdigkeiten, Orgelkonzert, Konzert mit Musikvereinen usw.)
- Absprachen mit Ortsvereinen zwecks Benützung von Vereinslokalen und Teilnahme an Anlässen
- Sportmöglichkeiten (im Freien oder Hallen) mit Teilnahme an Vereinsturnen oder durch Selbstorganisation täglich ein freiwilliges Fitnessprogramm (Spiel, Gymnastik, Aerobic usw.)
- Kino-, Theaterprogramme, Ausstellungs- und Veranstaltungshinweise beschaffen, eventuell Bestellungen bei der Truppe aufnehmen und Transporte organisieren
- Filmvorführungen organisieren:
Filme des Armeefilmdienstes (AFD) gemäss Katalog (Beilage zur AOT) Filmapparaturen gemäss Vorschriften über Armeefilmvorführungen (in Katalog, Beilage zur AOT), Miete von Kinos usw. Für Filmvorführungen geregelt in AW OKK, Ziffer 67.
Filme von privaten Filmverleihs gemäss Katalogen (Spiel- und Unterhaltungsfilm von Selecta, Fribourg, zwischen Fr. 14.– bis Fr. 200.– Verleihgebühr usw. Filmapparaturen und Vorführräume in Selbstorganisation und auf eigene Kosten).
Bei entsprechender Publikation und Organisation können die Kosten durch

einen kleinen Unkostenbeitrag des Wehrmannes gedeckt werden, vorausgesetzt, dass gute Filme gezeigt werden!

Alle diese aufgezeigten Massnahmen haben nur Erfolg, wenn die ganze Einheit rechtzeitig und umfassend informiert wird. Dies kann jeweils am Hauptverlesen und über das Anschlagbrett erfolgen. Mit dem Hinweis auf Freiwilligkeit kann sicher ein beachtliches Echo erreicht werden, so dass sich die Zeit zum guten Organisieren lohnt!

Persönliche Gespräche:

- mit bedrohten oder abhängigen Personen abklären, ob Hilfe möglich oder nötig ist, und auf die Gefahren aufmerksam machen.
- Problemfälle an Arzt weiterleiten (Arztgeheimnis)

Sicher gibt es noch mehr mögliche Massnahmen, die wir nicht kennen oder, da sie so selbstverständlich sind, nicht mehr erwähnen. Gerne nehmen wir weitere Vorschläge entgegen und veröffentlichen diese in einer der nächsten Ausgaben.

Weitere Informationen sind erhältlich

- EDMZ, 3000 Bern: Drogenbericht (Fr. 6.–)
- Schweiz. Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) Postfach 1063, 1001 Lausanne, 021 20 29 21
- Arbeitsgemeinschaft Tabakmissbrauch, Postfach, 3000 Bern 6, 031 43 43 60
- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Nichtrauchen (SAN) Postfach 143, 8029 Zürich, 01 910 53 88

«Scheiden tut weh!»

Gaben sich im Jahre 1982 rund 37 000 Paare das Ja-Wort, so waren im gleichen Zeitraum gesamtschweizerisch rund 12 000 Ehescheidungen zu verzeichnen: Durchschnittlich scheidet also bereits jede dritte Ehe. Das war nicht immer so: Zwischen 1930 und 1970 stieg die Zahl der Scheidungen in unserem Land von 2766 auf 6795 pro Jahr, in den siebziger Jahren dann stieg die Zahl der Scheidungen auf über 10 000. Unschuldig sind diese vielen Scheidungen sicher nicht beim Drogenproblem. Bei 12 000 Ehescheidungen dürften jährlich doch rund 20 000 Kinder betroffen sein. Wie sich zeigt, sind solche Scheidungswaisen hochgradig gefährdet, was Drogen anbelangt!

(Mehr kann darüber gelesen werden in der Jugendzeitschrift «Dialog», Oktober 1983, Heft 33)